



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Oktober 1966

| Teil II Nr.115

Tag	Inhalt	Seite
11.10. 66	Anordnung über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise.....	745

Anordnung über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und * die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise.

Vom 11. Oktober 1966

Die Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft und die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise machen eine Generalinventur aller materiellen Umlaufmittelbestände in der volkseigenen Wirtschaft erforderlich.

Mit der Durchführung der Generalinventur ist eine gründliche Analyse der Material- und Vorratswirtschaft zu verbinden, um

- die Ordnung in der Erfassung, Lagerung und Bewirtschaftung der Vorräte zu verbessern,
- betrieblich nicht mehr benötigte und nicht verwendbare Vorräte auszusondern und sie der Verwendung in der Volkswirtschaft zuzuführen,
- Grundlagen für die Verbesserung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen zu schaffen,
- Ursachen für die Vergeudung von Materialbeständen sowie für das Entstehen von Inventurdifferenzen aufzudecken und zu beseitigen.

Mit der Generalinventur sind wesentliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Material- und Vorratswirtschaft geschaffen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln erfordert eine gründliche politisch-ideologische sowie organisatorische Vorbereitung und eine straffe Leitung und Kontrolle der Durchführung.

Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft führen zum 1. Januar 1967 eine Umbewertung der Bestände an Material, Halbfertigerzeugnissen, Fertigungserzeugnissen und Handelsware durch, für die am gleichen Tage neue Preise in Kraft treten bzw. neue Kosten wirksam werden.

Die jetzt in Kraft befindlichen Konsumgüterpreise werden bei der Einführung neuer Industriepreise am 1. Januar 1967 nicht verändert. Die Bestände an Konsumgütern in den Betrieben des Konsumgüterhandels unterliegen deshalb keiner Bestandsaufnahme im Rahmen der Generalinventur.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§1

Diese Anordnung gilt

- a) für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe und gleichartige wirtschaftsleitende Organe, staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, volkseigenen Betriebe und juristisch selbständigen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt), ausgenommen die wirtschaftsleitenden Organe und volkseigenen Betriebe im Verantwortungsbereich des Ministers für Handel und Versorgung,
- b) für alle nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden kommunalen Betriebe der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden,
- c) für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften sowie für Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften,
- d) für konsumgenossenschaftliche Produktionsbetriebe,
- e) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der individuellen Handwerksbetriebe,
- f) für alle nichtvolkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels einschließlich der Einkaufs- und